Organisationsreglement

Verein Netzwerk Bindung

I. Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten des Vereins *Netzwerk Bindung* erlassen. Es regelt die Beschlussfassung, Vorgehensweisen, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und der Geschäftsstelle.

II. Der Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins.

1. Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Sitzungen können physisch, online oder hybrid durchgeführt werden. Die Geschäftsstellenleitung wird mit beratender Stimme beigezogen.
- b) Vorstandssitzungen müssen mindestens 1 Monat im Voraus angekündigt werden. Das einberufende Vorstandsmitglied (in der Regel das Präsidium oder die Geschäftsstelle i.A.) versucht möglichst einen Termin zu finden, welcher allen Vorstandsmitgliedern passt. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Traktandenliste sind bei der Einberufung bekannt zu geben und die massgeblichen Sitzungsunterlagen zuzustellen. Nach erfolgter Einberufung können Vorstandsmitglieder innerhalb von 10 Tagen mittels E-Mail an alle Vorstände und die Geschäftsstelle weitere Gegenstände traktandieren. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- c) In dringenden Fällen kann die 1-monatige Sitzungseinberufungsfrist verkürzt werden.
 Die Vorstandsmitglieder können im Verhältnis der gekürzten Frist weitere
 Gegenstände traktandieren lassen.
- d) Der Vorstand kann auch Geschäfte per E-Mail auf dem Zirkularweg behandeln. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Frist von 7 Tagen, um Ihr Votum per E-Mail an alle Kund zu tun. Auch beim Zirkularweg ist die Geschäftsstelle mit beratender Stimme einzubeziehen.

2. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

2.1 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder physisch oder per Online-Konferenz anwesend ist oder sich per Mail entschuldigt hat und somit auf die Einflussnahme der Beschlussfassung verzichtet.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder muss anwesend sein oder sich entschuldigt haben für die Beschlussfassung zu folgenden Geschäften des Vereins:

- a. Abänderung des Organisationsreglements und seiner Anhänge
- b. Konstituierung des Vorstandes.
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes zu Handen der Generalversammlung.
- d. Kauf, Veräusserung und Belastung von Grundstücken.

- e. Aufnahme von Krediten, soweit über den normalen Umfang des laufenden Geschäftes hinausgehend oder Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten, soweit diese 20 % des letzten genehmigten Jahresbudgets übersteigen.
- f. Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen zugunsten Dritter.
- g. Abschluss, Änderung, Erneuerung und Kündigung von Miet-, Pacht- und Baurechtsverträgen, ausgenommen die Ausübung von Optionen zu bereits in einem Vertrag vereinbarten Konditionen.
- h. Investitionen und Nachtragskredite, sofern sie den Wert von 20 % des letzten genehmigten Jahresbudgets übersteigen.
- i. Kooperationen mit anderen juristischen Personen, welche finanzielle Auswirkungen haben, die nicht im letzten genehmigten Budget enthalten sind.
- j. Abschluss von Verträgen mit Dritten, welche finanzielle Auswirkungen haben, die nicht im letzten genehmigten Budget enthalten sind.
- k. Errichtungen und Aufhebung des Geschäftssitzes.
- I. Vorschläge zu Handen der Generalversammlung im Namen des Vorstandes.
- m. Erteilung und Widerruf von Unterschriftsrechten.
- n. Anstellung/Entlassung der Geschäftsleitung.
- o. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- p. Benachrichtigung eines Richters in Falle der Überschuldung.

Wurde die Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder durch Anwesenheit und Entschuldigungen nicht erreicht, so kann frühestens innert zehn Tagen seit der Sitzung des Vorstandes eine zweite Sitzung einberufen werden. An dieser Sitzung reicht das absolute Mehr der Anwesenden für die Beschlussfassung der obenstehenden Beschlüsse.

2.2 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in, bzw. als Vertretung der/die Vizepräsident:in, bzw. bei Abwesenheit beider die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg müssen mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden.

2.3 Protokoll

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Die Protokolle sind jeweils an der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins. Er kann die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsstelle delegieren, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder Reglemente etwas anderes vorsehen.

Der Vorstand übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsstelle aus. Er erlässt die Richtlinien über die Geschäftsführung und lässt sich regelmässig über die Arbeit der Geschäftsstelle orientieren. Er kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen zur Unterstützung der Vereinsentwicklung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende nicht übertragbaren Aufgaben:

- a. Die strategische Leitung des Vereins, die Genehmigung von strategischen Zielen, die Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Geschäftspolitik.
- b. Beschluss über Verträge und Vereinbarungen mit Partnern

- c. Die Aufsicht über das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und -planung.
- d. Ernennung, Oberaufsicht und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung.
- e. Genehmigung des Geschäftsberichtes, Leitung der Generalversammlung und Aufsicht über die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung.
- f. Festlegung und Änderungen der Mitgliederbeiträge (Anhang 1).
- g. Benachrichtigung eines Richters im Falle der Überschuldung.
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3. Auskunftsrecht, Berichterstattung und Entschädigung

3.1 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Vorstandes kann an Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen bilateral Auskunft und Einsicht in Akten betreffend ihres Ressorts verlangen.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von der mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft betreffend jeglicher Belange und Einsicht in Geschäftsakten per Mail mit Kopie an die anderen Vorstandsmitglieder verlangen.

Der/die Präsident:in und ein allfällig für das Ressort Qualitätssicherung zuständiges Vorstandsmitglied können jederzeit zu jeglichen Belangen von allen Vorstandsmitgliedern und angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden Auskunft verlangen und haben jederzeit direkten elektronischen Zugriff auf die Leitungsprotokolle der Geschäftsstelle.

Der/die Präsident:in und das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied haben jederzeit direkten elektronischen Zugriff auf die Buchführung der Geschäftsstelle.

Die Vorstände sind verpflichtet, sich untereinander proaktiv und transparent über die den Verein direkt oder indirekt betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Der/die Präsident:in entscheidet jeweils, ob die Geschäftsleitung ebenfalls informiert wird.

3.2 Berichterstattung

In jeder Vorstandssitzung ist der Vorstand von der Geschäftsleitung über die laufenden Geschäftsaktivitäten und über wichtige Ereignisse zu orientieren. Ausserordentliche Ereignisse sind den Mitgliedern des Vorstandes auf dem Zirkularweg unverzüglich per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

3.3 Entschädigung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Generalversammlung entscheidet über die Ausrichtung eines moderaten Sitzungsgeldes.

Er hat Anrecht auf Vergütung von effektiven Spesen gemäss den Maximalansätzen für Spesen der Schweizerischen Steuerkonferenz.

Fahrtspesen werden entsprechend der effektiven Billetkosten (2. Klasse Halbtax) oder Fr. 0.70/Autokilometer inkl. Treibstoff entschädigt.

4. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung für Vorstand und Geschäftsleitung wird in einer separaten Regelung festgehalten. (Anhang 2)

III. Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung stellt die operative Führung des Vereins sicher.

1. Bestellung

Der Vorstand regelt die Geschäftsleitung.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung sind im Rahmen der Statuen, dem Organisationsreglement, des Budgets, eines Leistungskatalogs (Anhang 3), eines allfälligen Aufgabendiagramms sowie in Reglementen und Protokollen des Vorstandes geregelt.

3. Entschädigung

Eine Entschädigung der Geschäftsleitung wird durch den Vorstand in einem Arbeitsvertrag oder einer Entschädigungsvereinbarung geregelt. Die Löhne und Entschädigungen orientieren sich an den Lohnreglementen des Kantons Luzern und des Bundes.

IV. Echogruppe

Die Mitglieder der Echogruppe werden durch den Vorstand auf Zeit gewählt. Die Gruppe befasst sich mit der Entwicklung des Vereins, seiner Leistungen und Angebote. Details werden in einer separaten Regelung festgehalten. (Anhang 4)

V. Good Governance

Zur Gewährleistung der Good Governance bestehen folgende zusätzliche Regelungen in Bezug auf Transparenz, Machtausgleich und Wirksamkeit:

1. Vier-Augen-Prinzip

Alle Entscheide auf Ebene Generalversammlung und Vorstand müssen von mindestens 2 Personen getroffen werden.

2. Dokumentation und Einsicht

Alle Entscheide auf Ebene Generalversammlung, Vorstand und Geschäftsleitung müssen als Beschluss protokolliert sein. Bei umstrittenen Entscheiden müssen die unterschiedlichen Positionen namentlich dokumentiert werden. Die Protokolle sind datenschutzrechtlich korrekt verfasst. Vorstandsmitgliedern und von der Generalversammlung beauftragten Vereinsmitgliedern ist auf Wunsch Einsicht in Protokolle zu gewähren. Die Mitglieder der Organe unterstehen dem Datenschutz und der Schweigepflicht.

Die Geschäftsstelle dokumentiert den Vorstand jeweils vor der Vorstandssitzung über rechtlich verbindlich unterschriebene Dokumente mit Verpflichtungen über Fr. 1'000.00/Jahr (Mietverträge, Arbeitsverträge, Mandatsvergaben).

3. Verbindungen und Interessenskonflikte

Verbindungen (Mandate, Aufträge) und Interessenskonflikte werden vor der Wahl der Vorstandsmitglieder, der Generalversammlung bekannt gegeben und protokolliert. Neue Verbindungen oder Interessenskonflikte von bereits gewählten Vorstandsmitgliedern werden an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben und protokolliert. Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder der Organe des Vereins treten bei Entscheidungen, welche für sie von persönlichem Interesse sind, die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren oder in welchen sie Befangen sind, in den Ausstand.

Verbindungen (Mandate, Aufträge) und Interessenskonflikte der Geschäftsleitung oder anderer Mitarbeiter müssen dem Vorstand bekannt gegeben und protokolliert werden. Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand proaktiv über Interessenskonflikte oder Befangenheit bei Geschäften, die im Vorstand behandelt werden.

4. Honorare, Entschädigungen und Spesen

Alle Honorare, Entschädigungen und Spesen von Vorstandsmitgliedern müssen vom Vorstand genehmigt und protokolliert werden. Die Liste aller Zahlungen an Vorstandsmitglieder müssen jährlich von allen mit der Geschäftsleitung betrauten Personen sowie mindestens zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt und visiert werden.

Alle Zahlungen an Mitarbeitende, welche nicht durch den Arbeitsvertrag geregelt sind, müssen vom Vorstand genehmigt und protokolliert werden. Die Liste aller Zahlungen an Mitarbeiter müssen jährlich von allen mit der Geschäftsleitung betrauten Personen sowie mindestens zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt und visiert werden.

Den Vorstandsmitgliedern muss auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen gewährt werden. Die Generalversammlung kann einem Mitglied ein Einsichtsrecht erteilen.

5. Gewaltentrennung

Für Ausgewogenheit in Bezug auf Macht und Knowhow strebt der Vorstand innert der ersten 2 Jahre möglichst eine Besetzung von mindestens 5 der maximal 9 Vorstandssitze mit Personen aus verschiedenen Bereichen und unterschiedlichen Kompetenzen an. Bei Bedarf sind Massnahmen zur Verhinderung zu grosser Interessengruppierungen innerhalb des Vereins zu treffen.

Angestellte können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Angestellte können gleichzeitig Vereinsmitglied sein. Bei Geschäften der Generalversammlung, welche das Anstellungsverhältnis der Angestellten betreffen, treten diese in den Ausstand.

6. Reporting

Vorstand und Geschäftsleitung dokumentieren ihre Leistungen im Jahresbericht. Die Geschäftsleitung führt Buch über ihre und die Arbeitszeiten aller Mitarbeitenden und dokumentiert den Vorstand jährlich.

7. Partizipation

Die Geschäftsleitung arbeitet partizipativ. Sie ermöglicht aktiven Mitgliedern, sich in Fachgruppen und anderen Foren einbringen und mitarbeiten zu können.

8. Vorstands-Recruiting

Der Vorstand als Gesamtgremium und die einzelnen Vorstandsmitglieder sind angehalten die Besetzung des Vorstandes langfristig zu planen und den gleichzeitigen Abgang von mehreren Mitgliedern zu vermeiden.

9. Persönlichkeitsschutz, Problemlösung und Aktenrückgabe

Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über schützenswerte Informationen und Daten von Personen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, Probleme und Konflikte im konstruktiven Gespräch zu lösen. Können Missstände auf dem ordentlichen Weg durch Behandlung im Vorstand oder an der Generalversammlung nicht behoben werden, steht es allen Organen frei, die entsprechenden behördlichen Aufsichtsstellen zu informieren.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende dem Vorstand oder der Geschäftsstelle zurückzugeben.

VI. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten und Ausführungsbestimmungen Dieses Reglement tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- Überarbeitung und Abänderung Beschlüsse über Abänderungen dieses Reglements und dessen Anhänge können nur gem. Artikel II 2.1 gefasst werden.

Vom Vorstand an der Vorstandsitzung vom 22.11.2023 genehmigt.

Ort & Datum: Zürich, 22.11.2023 Protokollführung: Lothar Steinke

Vorstand: Aleksandra Bratic Grunauer (Präsidium), Stefania Calabrese, Irina Kammerer,

Philipp Ramming, Martina Rufer, Laura Thrier, Christin Tlach

Anhänge zum Organisationsreglement des Vereins 'Netzwerk Bindung'

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

1. Beitragshöhe

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt. Änderungen werden den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und treten ab dem nächsten Vereinsjahr in Kraft.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Befreiung von den Mitgliederbeiträgen gewähren.

Im Gründungsjahr inklusive Folgejahr geltende Beiträge:

Natürliche Personen: Aktivmitglieder CHF 50.-, Passivmitglieder CHF 50.-, Mitgliedschaft auf Lebenszeit CHF 1'000.-.

Juristische Personen und andere Organisationen: Aktivmitglieder mindestens CHF 100.-, Passivmitglieder mindestens CHF 100.-. Organisationen mit mehr als 300 Mitgliedern, mehr als 20 Mitarbeitenden oder grossen finanziellen Mitteln entrichten nach eigenem Ermessen höhere Beiträge.

Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

2. Zahlungsmodalitäten

Der Vorstand kann Zahlungszeitpunkt, -modalitäten und -fristen festlegen und gegebenenfalls Ratenzahlungen und andere Vereinbarungen zulassen, um die Beitragszahlung zu erleichtern. Bei Zahlungsverzug sind Vorstand und Geschäftsleitung berechtigt, Mahnungen zu versenden und Mahngebühren sowie Verzugszinsen zu erheben.

Anhang 2: Zeichnungsberechtigung

1. Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt mit Unterschrift zu Zweien.

2. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat Einzelunterschrift im Rahmen des Vereinsbudgets bis zu Fr. 5'000.-Das Vorstandspräsidium kann der Geschäftsleitung fall- und projektbezogen die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift gewähren.

Anhang 3: Leistungskatalog des Vereins und der Geschäftsstelle

Der Vorstand legt zusammen mit der Geschäftsleitung folgenden Leistungskatalog fest:

- 1. Die Weiterentwicklung und Verbreitung bindungsorientierter Konzepte
- 2. Weiterbildungen zu bindungsorientierten Konzepten und Themen
- 3. Beteiligung an und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungen zum Thema Bindung
- 4. Förderung und Entwicklung bindungsorientierter Arbeitsinstrumente
- 5. Förderung des Einsatzes bindungsfokussierter Vorgehensweisen
- 6. Vernetzung von Fachleuten, Organisationen und Fachgruppen zum Austausch im Themenbereich Bindung

Anhang 4: Echogruppe

1. Bestellung und Teilnahme

Die Echogruppe wirkt als Beirat und besteht aus Fachpersonen und Personen, welche die Vernetzung des Vereins unterstützen können. Die Personen werden vom Vorstand und der Geschäftsleitung auf Zeit ausgewählt, zur Teilnahme eingeladen und betreut.

2. Aufgabe

Die Gruppe befasst sich mit der Entwicklung des Vereins, seiner Leistungen und Angebote sowie der Entwicklung von Arbeitsfeldern und Bereichen der Gesellschaft, die mit den Themen des Vereins verbunden sind.

Vorstand und Geschäftsleitung geben der Echogruppe Themen und Unterlagen vor, zu denen sie Rückmeldungen wünschen.

Sie kann auch eigene Themen aufnehmen und dazu Rückmeldung geben.

Die Mitglieder der Echogruppe sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

3. Kompetenzen

Die Gruppe kann Anregungen geben an den Vorstand, die Generalversammlung und die Geschäftsleitung. Die Echogruppe hat keine weiteren Kompetenzen.

4. Treffen

Die Echogruppe trifft sich bei Bedarf oder auf Einladung von Vorstand/Geschäftsleitung, physisch, online, hybrid oder auf dem Zirkularweg. Zudem pflegen die Mitglieder bei Bedarf bilaterale Kontakte untereinander, mit Vereinsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsleitung.

Vom Vorstand an der Vorstandssitzung vom 22.11.2023 genehmigt.

Ort & Datum: Zürich, 22.11.2023 Protokollführung: Lothar Steinke